

Der Preisanker

Berechtigt Nichtbeachtung eine Nullretaxation?

Die Auswahl eines preisgünstigen Arzneimittels, sei es bezüglich Original vs. Import oder bei autidem-fähigen Arzneimitteln, ist nicht immer einfach. Es sind verschiedene vertragliche Regelungen zu beachten, die sich zudem noch regional unterscheiden können. Dieser Beitrag zeigt, was Apotheken abseits von Rabattverträgen bei der Abgabe preisgünstiger Arzneimittel beachten müssen.

Rabattverträge sind in der Apotheke allgegenwärtig – nicht nur bei der Abgabe von wirkstoffgleichen Arzneimitteln im Rahmen von § 4 Abs. 1 Rahmenvertrag (aut idem), sondern auch bei der Abgabe von Original- und Importarzneimitteln. Doch auch wenn die Abgabe eines Rabattarzneimittels nicht zustande kommt, wie z. B. bei Nichtlieferbarkeit oder weil keine Rabattverträge vereinbart sind, müssen Regeln bei der Auswahl eines preisgünstigen Arzneimittels beachtet werden.

1. Preisanker in Bezug auf Original und Import

Der Arzt setzt bei Original- und Importverordnungen mit der namentlichen Nennung eines bestimmten Herstellers (Originalhersteller, Importeur) eine Preisgrenze (= „Preisanker“), die bei der Abgabe in der Apotheke nicht überschritten werden darf. Die Apotheke kann dann entweder das namentlich verordnete oder ein preisgünstigeres Arzneimittel abgeben. Dabei sind für den Preisvergleich die um den Anbieterpflichtbatt bereinigten Preise (Netto-VK) heranzuziehen, in der ADG-Software ist dies z. B. die Spalte „VK-A-Rab“.

Wichtig:

Rabattbegünstigte Original- oder Importarzneimittel müssen gemäß § 5 Abs. 1 Rahmenvertrag vorrangig abgegeben werden. Der Preisanker kommt nur dann zum Tragen, wenn keine Rabattarzneimittel zur Auswahl stehen.

Regelung des Preisankers bei Ersatzkassen

Regelungen zur Preisgrenze und zum Austausch von Original und Importen sind für die Ersatzkassen (vdek) im bundesweit gültigen vdek-Arzneiversorgungsvertrag verankert.

§ 4 Abs. 8 vdek-AVV:

„Wenn zum Zeitpunkt der Vorlage der Verordnung das verordnete Importarzneimittel nicht lieferbar ist und ein anderes Importarzneimittel, das nicht teurer ist als das verordnete, nicht lieferbar ist, ist die Apotheke berechtigt, ein höherpreisiges Importarzneimittel oder das Originalarzneimittel abzugeben. Hierzu hat sie vor der Abgabe Rücksprache mit dem verordnenden Arzt zu halten, auf dem Verordnungsblatt die Rücksprache mit dem Arzt zu dokumentieren und das Sonderkennzeichen „Nichtverfügbarkeit“ (02567024) aufzudrucken. Auf Nachfrage hat die Apotheke die Nichtverfügbarkeit des verordneten Importarzneimittels nachzuweisen.“

Ist ein Import namentlich zulasten einer Ersatzkasse verordnet, darf in der Apotheke entweder das namentlich verordnete oder ein Importarzneimittel, das nicht teurer ist als das verordnete, abgegeben werden.

Hinweis:

Bei Rezepten zulasten von Primärkassen sind die regionalen Lieferverträge gesondert auf ähnliche Regelungen zu prüfen.

Einheitliche Regelung im Rahmenvertrag

Seit Juni 2016 findet sich auch im Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung eine Regelung bezüglich der Abgabe von Original- und Importarzneimitteln. Der Rahmenvertrag ist bundesweit für alle gesetzlichen Krankenkassen (Primär- und Ersatzkassen) bindend.

§ 3 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b Rahmenvertrag:

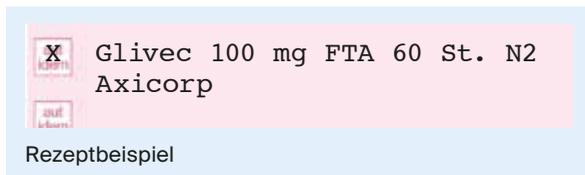
„Der Vergütungsanspruch des Apothekers entsteht trotz nicht ordnungsgemäßer vertragsärztlicher Verordnung oder Belieferung dann, wenn es sich um einen unbedeutenden, die Arzneimittelsicherheit und die Wirtschaftlichkeit der Versorgung nicht wesentlich tangierenden, insbesondere formalen Fehler handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn [bezogen auf den Rahmenvertrag] die Apotheke im Verhältnis von Original- zu Importarzneimitteln sowie von Importarzneimitteln untereinander unter Berücksichtigung von Rabattverträgen (1) bei angekreuztem Aut-Idem-Ausschluss einen Austausch vornimmt,

(2) ein Arzneimittel abgibt, das unter Berücksichtigung der Abschläge nach § 130a [...] SGB V nicht teurer als das namentlich verordnete Arzneimittel ist.“

Retaxationen sind damit unzulässig, wenn die Apotheke ein Original- oder Importarzneimittel abgibt, dass nicht teurer ist als das namentlich verordnete. Es kann also unter Beachtung der Preisgrenze unter allen preisgleichen bzw. preisgünstigeren Original- bzw. Importarzneimitteln ausgewählt werden. Dies gilt für Primär- und Ersatzkassen.

Es folgen einige Rezeptbeispiele, anhand derer das Prinzip des Preisankers bei Original- und Importverordnungen und eventuelle Probleme bei der Auswahl eines vertragsgemäßen Arzneimittels erklärt werden.

Eindeutige Importverordnung



Mit der namentlichen Importverordnung setzt der Arzt eine Preisgrenze. Es darf entweder der verordnete oder ein Import, der nicht teurer ist, abgegeben werden, vorausgesetzt, es sind keine Rabattarzneimittel (Original/Import) verfügbar. Im obigen Beispiel dürfte sogar das Original abgegeben werden, da es preisgünstiger ist als der verordnete Import (s. Abb. 1). Der Importquote würde nur die Abgabe eines preisgünstigen Imports angerechnet (in diesem Beispiel Kohlpharma).

PZN	Bezeichnung	N	PKGf.	Hersteller	VK - A/Rab	Preisgrenze
02759574	GLIVEC 100MG FILMTABLETT...	N2	60	SI KOHL	1549,30	↓
01755166	GLIVEC 100MG FILMTABLETT...	N2	60	SI NOVPH	1553,30	↓
03560892	GLIVEC 100MG FILMTABLETT...	N2	60	SI DOCPH	1639,59	↓
01161455	GLIVEC 100MG FILMTABLETT...	N2	60	SI BERAG	1661,04	↓
06890791	GLIVEC 100MG FILMTABLETT...	N2	60	SI EURIM	1666,66	↓
06582232	GLIVEC 100MG	N2	60	SI VERON	1670,68	↓
10533358	GLIVEC 100MG FTA	N2	60	SI CANOM	1670,75	↓
11806473	GLIVEC 100MG	N2	60	SI ABACU	1672,40	↓
06846353	GLIVEC 100MG	N2	60	SI HAEM	1673,59	↓
09743926	GLIVEC 100MG FILMTABLE...	N2	60	SI AXIC	1674,93	↓
11897848	GLIVEC 100MG FILMTABLETT...	N2	60	SI 1+ AL	1677,76	↓
04980248	GLIVEC 100MG FILMTABLETT...	N2	60	SI OCPHA	1677,81	↓
01810988	GLIVEC 100MG	N2	60	SI ORIF	1677,85	↓
10250581	GLIVEC 100MG	N2	60	SI EURO	1690,89	↓
11126856	GLIVEC 100MG	N2	60	SI BB FA	1699,52	↓
09726253	GLIVEC 100MG FILMTABLETT...	N2	60	SI CANCE	1701,98	↓

Abb. 1: Ausschnitt aus der ADG-Software, rot umrandet: Auswahlbereich bei Rezept über Glivec-Import von Axicorp, Stand: 15.01.2017

Hinweis:

Die Abgabe des Originals wird nicht der Importquote angerechnet. Diese sollte natürlich im Blick behalten

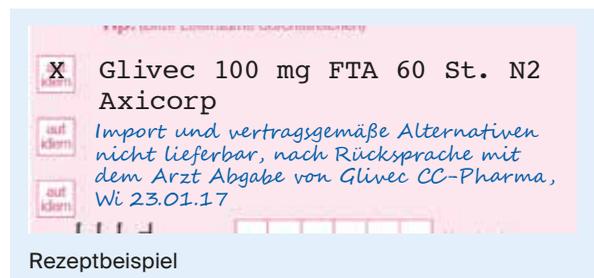
Exkurs: Importquote

Apotheken sind verpflichtet, einen bestimmten Anteil an preisgünstigen importierten Arzneimitteln pro Quartal und pro Krankenkasse abzugeben. Die Importquote liegt in der Regel bei 5% des Fertigarzneimittelumsatzes einer Apotheke mit der jeweiligen Krankenkasse, wobei nur die Abgabe preisgünstiger Importe (15 Euro oder 15% günstiger als das Bezugsarzneimittel) einbezogen wird. Die Importquote dient als Grundlage zur Berechnung der Wirtschaftlichkeitsreserve (= reale Ersparnis). Erreicht die Apotheke den Zielwert nicht, wird ihr der Differenzbetrag von der Rechnung abgezogen (= Malus). Übertrifft sie den Zielwert, so erhält sie ein Guthaben (= Bonus), der ihr für kommende Quartale angerechnet wird.

werden, wenn preisgünstige 15/15-Importe zur Verfügung stehen.

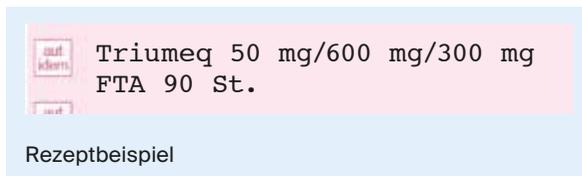
Was ist, wenn weder der verordnete noch ein preisgünstigerer Import lieferbar sind?

Ist ein bestimmter Import verordnet, aber nicht lieferbar, und sind auch keine preisgleichen bzw. günstigeren Importe verfügbar, so besteht bei Ersatzkassen die Möglichkeit, nach Rücksprache mit dem Arzt ein höherpreisiges Arzneimittel abzugeben (Original oder Import). Hierzu wird die Sonder-PZN 02567024 in Verbindung mit dem Faktor 3 auf das Rezept gedruckt und die Rücksprache mit dem Arzt auf dem Rezept dokumentiert. Der Vermerk wird dann mit Datum und Unterschrift abgezeichnet.



Herstellernerneutrale Verordnung

Ein Arzneimittel ist herstellernerneutrale verordnet, wenn nur der Produktname und nicht der Hersteller auf dem Rezept angegeben ist.



In einem solchen Fall ist bei der Abgaberecherche vom Original auszugehen, da weder eine Importfirma noch der Begriff „Import“ genannt werden und das Arzneimittel unter dem Produktnamen des Originalherstellers verordnet ist. Einige Krankenkassen interpretierten solche Verordnungen jedoch in der Vergangenheit dahingehend, dass aufgrund der fehlenden Herstellerangabe vom preisgünstigsten Import auszugehen sei und retaxierten in einigen Fällen die Differenz zum günstigsten Import, wenn in der Apotheke unbegründet ein höherpreisiges Medikament abgegeben wurde.

In einem Frage-Antwort-Katalog zu § 3 Rahmenvertrag stellt der Deutsche Apothekerverband (DAV) jetzt aber klar, dass nach seiner Auffassung bei einer herstellerneutralen Verordnung vom Originalarzneimittel auszugehen ist und dieses somit auch die Preisgrenze darstellt. D. h. in obigem Beispiel ist das Original die Preisgrenze (s. auch Abb. 2).

PZN	Bezeichnung	N	PKG.	Hersteller	VK - A-Tab	Preisgrenze
12551900	TRIUMEQ 50MG/600MG/300MG	90	St	CANOM	3440,62	↓
12452500	TRIUMEQ 50/600/300MG	90	St	ABACU	3655,36	↓
11101135	TRIUMEQ 50MG/600MG/300MG	90	St	ADOD	3657,44	↓
11651657	TRIUMEQ 50MG/ 600MG/ 300MG	90	St	EMRA	3659,65	↓
11727432	TRIUMEQ 50MG/600MG/300MG	90	St	HAEM	3659,65	↓
11675480	TRIUMEQ 50MG/600MG/300MG	90	St	EURO	3659,87	↓
11369949	TRIUMEQ 50MG/600MG/300MG	90	St	ACAMU	3659,88	↓
10997891	TRIUMEQ 50MG/600MG/300MG	90	St	KOHL	3659,90	↓
11885194	TRIUMEQ 50MG/600MG/300MG	90	St	DOCPH	3660,84	↓
11191925	TRIUMEQ 50MG/600MG/300MG	90	St	ORIF	3660,84	↓
11071670	TRIUMEQ 50MG/600MG/300MG	90	St	CCPHA	3660,84	↓
01058912	TRIUMEQ 50MG/600MG/300MG	90	St	EURIM	3660,86	↓
10991272	TRIUMEQ 50MG/600MG/300...	90	St	VIVV	3660,88	↓
11174849	TRIUMEQ 50MG/600MG/300MG	90	St	EMRA	3729,52	↓
11251308	TRIUMEQ 50MG/600MG/300MG	90	St	MILI	3780,61	↓

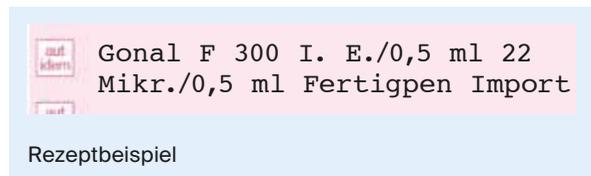
Abb. 2: Ausschnitt aus der ADG-Software, rot umrandet: Auswahlbereich bei herstellerneutraler Verordnung von Triumeq, Stand: 15.01.2017

Merke:

Bei einer herstellerneutralen Verordnung wird die Preisgrenze in der Regel durch das Original gesetzt.

Verordnung mit dem Zusatz „Import“

Neben herstellerneutralen Verordnungen bereiten auch Verordnungen mit dem Zusatz „Import“ häufig Schwierigkeiten. Es stellt sich die Frage, ob der preisgünstigste Import abgegeben werden muss oder ein beliebiger Import ausgewählt werden darf.



Es handelt sich in diesem Beispiel nicht um eine eindeutige und namentliche Importverordnung, sondern um eine allgemein gefasste Importverordnung. Durch diese Verordnungsweise überlässt der Arzt dem Apotheker die Auswahl eines Imports und dieser kann unter allen verfügbaren Importarzneimitteln frei wählen. Es könnte bei einer solchen Verordnung sogar das Original abgegeben werden, wenn dieses preisgünstiger ist als der teuerste Import. Diese Auffassung vertritt auch der Deutsche Apothekerverband (Frage-Antwort-Katalog zu § 3 Rahmenvertrag). Abweichende Regelungen in den regionalen Lieferverträgen sind zu prüfen.

Merke:

Bei Verordnungen mit dem Zusatz „Import“ muss nicht zwingend der preisgünstigste Import abgegeben werden, sondern es kann in der Regel unter allen verfügbaren Importen gewählt werden, wenn keine abweichende Regelung im jeweiligen Regionalvertrag existiert.

2. Preisanker in Bezug auf wirkstoffgleiche Arzneimittel

Nicht nur in Bezug auf Original und Importe sondern auch bei wirkstoffgleichen Arzneimitteln gemäß § 4 Abs. 1 Rahmenvertrag ist ggf. ein Preisanker zu beachten. Dieser kommt immer dann zum Tragen, wenn die Abgabe von Rabattarzneimitteln nicht zustande kommt und das verordnete Arzneimittel bereits zu den drei preisgünstigsten gehört.

Preisanker im Rahmenvertrag geregelt

Eine Regelung zum Preisanker findet sich im Rahmenvertrag. Dort ist genau festgelegt, welche Arzneimittel die Apotheke auswählen darf, wenn keine Rabattverträge zu beachten sind oder von der Abgabe eines Rabattartikels abgesehen wird.

§ 4 Abs. 4 Rahmenvertrag:

„Kommt eine vorrangige Abgabe rabattbegünstigter Arzneimittel [...] nicht zustande, stehen unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 die drei preisgünstigsten Arzneimittel und im Falle der aut idem-Ersetzung zusätzlich das namentlich verordnete Arzneimittel [...] oder ein importiertes Arzneimittel nach Maßgabe des § 5

zur Auswahl; zählt das verordnete Arzneimittel zu den drei preisgünstigsten Arzneimitteln, darf das ersetzende Arzneimittel nicht teurer als das namentlich verordnete sein.“

Wenn kein Rabattarzneimittel abgegeben wird bzw. abgegeben werden kann, darf somit entweder das namentlich verordnete Arzneimittel oder eines der drei preisgünstigsten aut-idem-konformen Arzneimittel oder ein 15/15-Import abgegeben werden. Gehört das namentlich verordnete Arzneimittel bereits zu den drei preisgünstigsten Arzneimitteln, darf kein teureres Arzneimittel als dieses abgegeben werden (→ Preisanker).

Die drei Preisgünstigsten

Der Auswahlbereich der „drei Preisgünstigsten“ kann mitunter mehr als drei Präparate umfassen, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen.

Fall 1: Drei Arzneimittel mit identischem Preis in der untersten Preisstufe

- 3 Arzneimittel zu je 25 Euro
- 2 Arzneimittel zu je 26 Euro
- 5 Arzneimittel zu je 27 Euro

→ Gibt es genau drei oder mehr Arzneimittel mit identischem Preis in der niedrigsten Preisstufe, sind diese die „drei Preisgünstigsten“.

Fall 2: Zwei Arzneimittel mit identischem Preis in der untersten Preisstufe

- 2 Arzneimittel zu je 25 Euro
- 4 Arzneimittel zu je 26 Euro
- 2 Arzneimittel zu je 27 Euro

→ Gibt es nur zwei Arzneimittel mit identischem Preis in der niedrigsten Preisstufe, zählen auch alle preisgleichen Arzneimittel der nächsthöheren Preisstufe zu den „Preisgünstigsten“.

Fall 3: Zwei Arzneimittel in den untersten zwei Preisstufen

- 1 Arzneimittel zu 25 Euro
- 1 Arzneimittel zu 26 Euro
- 4 Arzneimittel zu je 27 Euro

→ Wurden in der ersten und zweiten Preisstufe nur insgesamt zwei Arzneimittel ermittelt, vergrößert sich der Auswahlbereich jeweils um die Arzneimittel der drittniedrigsten Preisstufe.

→ Der Bereich der „Preisgünstigsten“ umfasst im obigen Beispiel (Fall 3) alle sechs Arzneimittel.

Retaxgefahr Preisanker?

Bei Missachtung des Preisankers kann es zu Retaxationen kommen, aber nicht, wie es bei der unbegründeten Nichtabgabe von Rabattarzneimitteln der Fall ist, zu „Null-Retaxationen“. In Fällen, in denen z. B. unbegründet ein höherpreisiges Arzneimittel als das namentlich verordnete abgegeben wird, retaxieren die gesetzlichen Krankenkassen meist die jeweilige Preisdifferenz. Doch auch bei Differenz-Retaxationen sollte genau hingeschaut werden, ob diese tatsächlich ihre Berechtigung haben (z. B. bei herstellerneutralen Verordnungen) und ggf. Einspruch eingelegt werden.

Bei der Auswahl eines vertragsgemäßen preisgünstigen Arzneimittels unterstützt die neue DAP Retax-Arbeitshilfe zum Thema „Preisanker“.



DAP Retax-Arbeitshilfe 66
„Preisanker“:

www.DAPdialog.de/3712

Fazit

Bei der Abgabe von Original und Importen bzw. wirkstoffgleichen Arzneimitteln müssen, auch wenn keine Rabattverträge zu beachten sind, bestimmte Regeln eingehalten werden. So darf bei eindeutigen Importverordnungen nur der namentlich verordnete oder ein Import, der nicht teurer ist, abgegeben werden. In Bezug auf die Abgabe von wirkstoffgleichen Arzneimitteln im Sinne von § 4 Abs. 1 Rahmenvertrag darf entweder das namentlich verordnete oder eines der drei preisgünstigsten Arzneimittel bzw. ein preisgünstiger 15/15-Import abgegeben werden.